



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 11/2020 Donnerstag, den 15.10.2020

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf aufgrund steigender Fallzahlen	Seite 191
Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Auergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai	Seite 192
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	Seite 193
Bekanntmachung der Sparkasse hier: Aufgebotsverfahren	Seite 194

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf aufgrund steigender Fallzahlen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Deggendorf erlässt das Landratsamt Deggendorf als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die zulässige Anzahl der Teilnehmer an privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen wird auf bis zu 50 Personen beschränkt.
2. Der Schulbetrieb im Landkreis Deggendorf hat entsprechend den Vorgaben für die Stufe 2 des gemeinsam von den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege ab 02.10.2020 geltenden Rahmenhygieneplans zu erfolgen.
3. Der Betrieb der Kindertagesstätten und der Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Deggendorf hat entsprechend den Vorgaben für die Stufe 2 des vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlichten Rahmenhygieneplan für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten zu erfolgen
4. Es wird dringend empfohlen, in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
5. Es ergeht die dringende Empfehlung, auf alle öffentlichen Veranstaltungen, mit einem vorhersehbaren Teilnehmerkreis von mehr als 50 Personen zu verzichten.
6. Verstöße gegen Ziffer 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € geahndet werden kann.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 16.10.2020, 0.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 22.10.2020.
8. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Die in der 7. BayIfSMV speziell geregelten Bereiche (z.B. in Bezug auf Gottesdienste (§ 6), Freizeiteinrichtungen (§ 11) oder Kulturstätten (§ 23) mit Ausnahme des § 10 (Sport) bleiben von der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Deggendorf, 15.10.2020

gez.

P e t e r l e

Leitender Regierungsdirektor



05.10.2020

Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngerverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), zuletzt geändert am 28.04.2020, für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngerverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest...) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngerverordnung bei Bedarf regional verschoben werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2020 – 31.01.2021 in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.**
In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.
- **15.11.2020 – 14.02.2021 in den Landkreisen Freyung-Grafenau und Regen.**
In den Landkreisen Deggendorf, Kelheim, Passau, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing jeweils nördlich der Donau.

Alle anderen Vorgaben der Düngerverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Obergrenze von 80 kg/ha Stickstoffdüngung mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ab 1. September bis Beginn des Sperrfristzeitraums, aber auch für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost, Phosphatdünger und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Schöllnach
Gemarkung: Schöllnach
Fl.Nr.: 151/7
Bauvorhaben: Erweiterung des bestehenden Zustellstützpunktes (DHL) Schöllnach durch Anbau einer Pakethalle sowie Errichtung einer Stützwand an der Grundstücksgrenze
Bauherr: Ulrike Eder-Niederländer

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 01.10.2020 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**
2. oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0991/3100-446 eingesehen werden.

Deggendorf, 01.10.2020
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3785210075

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboden und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.10.2020

Sparkasse Deggendorf